

# Hygieneschutzkonzept

für den Verein



ASV Großweil e.V.

Stand: 26.11.2021

## Aktuelles (Stand 26.11.2021)

Seit dem 24. November 2021 gilt die

15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Garmisch-Partenkirchen beträgt 589,0 (RKI)

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist derzeit kein Hotspot

| Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie  |   |
|--|---|
| Inzidenz unter 1.000   | Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)  |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>2Gplus-Regelung</b> für den gesamten Sportbetrieb (<b>Indoor und Outdoor</b>)</li><li>• <b>Gültig über alle Sportarten</b> hinweg inkl. Fitnessstudios, Tanzschulen &amp; Schwimmbädern</li><li>• <b>Trainings- und Wettkampfbetrieb</b> unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung erlaubt</li><li>• Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt</li></ul>   | <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Komplette Schließung</b> der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten</li></ul></li></ul> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• 2Gplus: <b>Geimpft, Genesen und zusätzlich Getestet</b> (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)</li><li>• Zutritt haben weiterhin:<ul style="list-style-type: none"><li>• Kinder bis zum sechsten Geburtstag</li><li>• Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schulfestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren).</li><li>• noch nicht eingeschulte Kinder</li><li>• Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können</li></ul></li><li>• Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)</li></ul> |   |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Vereinsgerätestellen können unter 2G geöffnet bleiben</li><li>• Sperrstunde von 22 – 5 Uhr</li></ul>   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die <b>Mitnahme</b> von Speisen und Getränken ist möglich</li></ul>   |

## Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal bzw. Ehrenamtliche (Trainer/in, Übungsleiter/in) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

## Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- **Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts** zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für:
  - Personen mit **nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion**,
  - Personen mit **Kontakt zu COVID19Fällen in den letzten 14 Tagen**, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
  - Personen, die einer **Quarantänemaßnahme** unterliegen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. **Atemnot, Husten, Schnupfen**) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (**Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes**).
- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel ist gesorgt.
- In Gebäuden und geschlossenen Räumen **gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske)**. Es wird dabei wie folgt differenziert:
  - Diese Maskenpflicht gilt beim Reingehen, Auf- und Abbauen, in den Umkleiden und Toiletten. Ausgenommen ist jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind.
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen zumindest eine medizinische Maske tragen.
  - Natürlich keine Maskenpflicht während des Sports.
  - Die Maskenpflicht gilt auch für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel.
- Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler oder Übungsleiter selbst **gereinigt und desinfiziert**.
- Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern **selbst mitgebracht** und auch selbstständig entsorgt.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere **Trainingsgruppen** aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Es dürfen so viele Personen die Sporthalle im Freizeitheim nutzen, dass alle Maßnahmen bzgl. Maximalanzahl, Abstandsregelung, Raumgröße und Lüftung eingehalten werden können
- **Fahrgemeinschaften** können gebildet werden. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen**.
- **Empfehlung des BLSV: Sämtliche Vereinsveranstaltungen**, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen **werden dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Diese Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

## Maßnahmen zu 2Gplus (Geimpft, Genesen, und zusätzlich getestet)

- Der Zugang zu Sportstätten und -anlagen sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:
  - Personen, die **geimpft** sind, Personen, die als **genesen** gelten, und **zusätzlich über einen Testnachweis verfügen**.
  - Kinder unter 6 Jahren, bzw. nicht eingeschulte Kinder dürfen rein.
  - Kinder und Jugendliche von 6 - 17 Jahren dürfen durch die Schultestungen rein, wobei es für die 12 – 17-Jährigen nur als Ausnahme gilt bis zum 31.12.2021.
  - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein **negativer PCR-Test** vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).
  - Ehrenamtlich Tätige (Trainer/innen oder Übungsleiter/innen), die weder geimpft noch genesen sind, dürfen weiter die Sportstätten betreten, müssen dann aber, an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis (**PCR-Test**) verfügen. Kein anderer Test ist zulässig!
- Die Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person (Trainer/in oder Übungsleiter/in) zu kontrollieren. Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen.
- Der negative Testnachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen und kann sein:
  - PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
  - PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde (gibt es für jeden Bürger pro Woche einen kostenlos).
  - Eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests). Selbsttests werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt vor Ort, allerdings immer unter Aufsicht (Trainer/in oder Übungsleiter/in). Coronaschnelltests werden vom Verein zur Verfügung gestellt.
- Der Verein muss die eigens durchgeführten bzw. beaufsichtigten Schnelltest vor Ort zwei Wochen aufbewahren.

## Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen. Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare, Haushaltsangehörige).
- Bei Betreten der Sportanlagen **gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht**.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

- Entsprechende **Lüftungsanlagen sind aktiv** (Freizeitheimhalle: Lüftungssteuerung auf Stufe 2 in Putzkammer!) werden genutzt. Weiter wird je nach Witterungslage über geöffnete Kippfenster und Türen für Frischluft gesorgt. Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
- **Zuschauer** im Innenbereich sind zugelassen. Dabei sind aber der **Mindestabstand, die Maskenpflicht** und die **2Gplus-Regelung zu beachten**. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Übungsleiter/in die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

### **Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen**

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung.

### **Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb**

- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) vorweisen und keiner Quarantänemaßnahme unterliegen. Ausgeschlossen vom Wettkampfbetrieb sind auch Personen mit aktuell nachgewiesener Corona-Infektion.
- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine vollumfängliche **Maskenpflicht**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden. Sowie an festen Sitz-, Stehplätzen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zuverlässig eingehalten wird.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- **Auch für die Athleten gilt die 2Gplus Regel**. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt. Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen oder der 2Gplus Regel einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.

- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt
- Der Heimverein ist nicht verpflichtet, Gäste über die lokalen Vorgaben zu unterrichten. Es empfiehlt sich jedoch eine **Kommunikation (z.B. Zuschickung Hygieneschutzkonzept) zwischen Heim- und Gastverein**, bei Rückfragen ist der Heimverein zur Bekanntgabe der lokalen Vorgaben verpflichtet. Das aktuelle ASV Großweil Hygieneschutzkonzept ist auf der Webseite einsehbar.

### **Regionaler Hotspot-Lockdown des Landkreises GAP**

- **Überschreitet im Landkreis Garmisch-Partenkirchen** die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (**7-Tage-Inzidenz**) **den Wert von 1.000**, gilt Folgendes:
- **Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen und anderen Sportstätten ist untersagt.**

*Garmisch, 27.11.2021*

**Ort, Datum**



**Unterschrift Vorstand**